

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13076/26

PROBA 27
DEVGEN 148
FORETS 125
ENV 1062
WTO 91

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 454 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 454 final.

Anl.: COM(2026) 454 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 454 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales
Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-
Übereinkommen ersetzt**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Diese Empfehlung betrifft einen Beschluss über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen (ITTA) von 2006 ersetzen soll.

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 zielt darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung tropischer Wälder sowie die Ausweitung und Diversifizierung des internationalen Handels mit legal geerntetem Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern. Das Übereinkommen bildet die Grundlage der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO), die international vereinbarte Leitlinien zur Förderung eines verantwortungsvollen Handels mit Tropenholz und einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung entwickelt, die Mitgliedstaaten bei der Anpassung und Umsetzung einschlägiger Normen unterstützt, Daten über die Erzeugung von und den Handel mit Tropenholz erhebt und verbreitet, nachhaltige Lieferketten fördert und Kapazitäten in der Tropenforstwirtschaft aufbaut. Diese Elemente sind wichtig, um das ordnungsgemäße Funktionieren, die Transparenz, die Vorhersehbarkeit und die Nachhaltigkeit des internationalen Tropenholzmarktes zu unterstützen.

Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006¹ trat am 7. Dezember 2011 für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft und wurde um fünf Jahre² und anschließend um weitere drei Jahre³ verlängert. Das Übereinkommen von 2006 sieht keine Verlängerung über den 6. Dezember 2029 hinaus vor. Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006⁴.

Nach Artikel 44 des ITTA von 2006 ist der Internationale Tropenholzrat (ITTC) befugt, die Aushandlung eines neuen Übereinkommens einzuleiten und zu lenken. Auf dieser Grundlage hat der ITTC in seiner 60. und 61. Sitzung informelle Konsultationen eingeleitet. Die förmlichen Verhandlungen und der Abschluss eines neuen Übereinkommens können von einer zwischenstaatlichen Verhandlungsgruppe unter der Schirmherrschaft der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) übernommen werden, wie dies beim geltenden ITTA und seinen Vorgängern der Fall war.

Etwa 80 % der Tropenwälder und über 90 % des Handels mit Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen entfallen auf die derzeitigen Mitglieder der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO). Am 23. Juli 2026 setzten die Vereinigten Staaten den Verwahrer der Vereinten Nationen jedoch förmlich über ihr Ausscheiden aus der ITTO in Kenntnis. Dieser Rücktritt ist Teil einer umfassenderen Entscheidung, viele internationale Organisationen zu verlassen. Alle Mitglieder der ITTO sind im Internationalen Tropenholzrat (ITTC) vertreten. In der ITTO gibt es zwei Kategorien von Mitgliedern: Erzeugermitglieder und Verbrauchermitglieder.

Die Mitglieder des ITTC haben insgesamt 2 000 Stimmen (Erzeugermitglieder und Verbrauchermitglieder haben jeweils 1 000 Stimmen). Jahresbeiträge und Stimmen werden

¹ [ITTA2006 English.doc](#).

² ITTC-Beschluss 4 (LVII), [topics_id=6960&no=1&disp=inline](#).

³ ITTC-Beschluss 1 (LIX.1), [topics_id=7862&no=1&disp=inline](#).

⁴ [Beschluss 2007/648/EG – DE – EUR-Lex](#).

gleichmäßig auf die beiden Gruppen von Mitgliedern verteilt. Innerhalb jeder Gruppe werden die Beiträge und Stimmen einzelner Mitglieder auf der Grundlage ihres Anteils am Tropenholzhandel und, im Falle der Erzeugermitglieder, auf der Grundlage der Ausdehnung der Tropenwälder in dem betreffenden Land berechnet, mit Ausnahme afrikanischer Mitglieder, die alle über die gleiche Stimmenzahl verfügen und für die der gleiche Beitrag festgesetzt ist. Die EU steuert den größten Anteil an festgesetzten Beiträgen (die von der Kommission für alle Mitgliedstaaten gezahlt werden) zum Verwaltungshaushalt der ITTO bei und hat die meisten Stimmen (sowie die höchste Zahl von Verbrauchermitgliedern).

Gemäß Artikel 7 Buchstabe a kann der ITTC bestimmte Fragen auch ohne Sitzung entscheiden.

Die Beratungen über ein neues ITTA begannen bereits 2024, unter anderem in einer „Vorbereitenden Arbeitsgruppe“. Auf der Grundlage dieser Beratungen wird davon ausgegangen, dass viele Parteien die ITTO mit weitgehend unveränderten Zielen beibehalten möchten. In der 61. Sitzung des ITTC wurde beschlossen, dass die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses zur Aushandlung des ITTA als Präsenzsitzung im Rahmen der 62. Sitzung des ITTC vom 9.-14. November 2026 in Yokohama (Japan) stattfinden wird. Dieser Vorbereitungsausschuss wird, voraussichtlich unter der Schirmherrschaft der UNCTAD, weitere informelle Beratungen im Vorfeld der förmlichen Verhandlungen führen.

Die vorliegende Empfehlung betrifft einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen im Rahmen des Internationalen Tropenholzrates über ein internationales Übereinkommen, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 ersetzen soll. Sollten die Verhandlungen über ein Folgeübereinkommen erfolgreich abgeschlossen werden, kann die Kommission gemäß Artikel 218 Absätze 5 und 6 AEUV Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Ermächtigung zur Unterzeichnung und zum Abschluss des neuen ITTA im Namen der Union vorlegen. Solche Vorschläge können jedoch von angemessenen Zusicherungen (innerhalb oder außerhalb des ausgehandelten Übereinkommens) zu wichtigen noch offenen Fragen abhängen, insbesondere in Bezug auf die Tatsache, dass eine erhebliche Gruppe von Ländern keine Zahlungen leistet und hinsichtlich der geringen Beteiligung am ITTC. Solche Zusicherungen könnten sowohl Teil des ausgehandelten Übereinkommens sein als auch außerhalb des Rechtstextes festgelegt werden.

Im Rahmen der 62. Sitzung des ITTC oder des Verhandlungsgremiums könnte möglicherweise geprüft werden, ob die Ziele der ITTO durch ein alternatives z. B. nicht auf Verträgen basierendes Instrument erreicht werden können; dies würde jedoch außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Empfehlung liegen.

Der vorliegenden Empfehlung sind im Addendum Verhandlungsrichtlinien beigegefügt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorgeschlagene Standpunkt steht mit den folgenden Politikbereichen und Rechtsvorschriften der Union in Einklang:

Handelspolitik der EU⁵, insbesondere in Bezug auf den freien und fairen Handel.

⁵ COM(2021) 66 final: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik.

EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)⁶, die darauf abzielt, die Entwaldung zu verringern und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern. Gemäß der EUDR müssen Unternehmen in Bezug auf ihre Lieferketten die Sorgfaltspflicht erfüllen.

EU-Waldstrategie für 2030⁷, die darauf abzielt, Wälder und ihre Ökosystemleistungen zu schützen, zu einer modernen, klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft beizutragen und ländliche Räume lebendig zu halten.

Mitteilung über die Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt⁸

EU-Aktionsplan „Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor“ (FLEGT)⁹, der darauf abzielt, den illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern.

Überarbeitete Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)¹⁰ aus dem Jahr 2024, die darauf abzielt, die Erhaltung, Wiederherstellung und Widerstandsfähigkeit der Wälder zu verbessern und eine transparente Überwachung und Berichterstattung zu fördern.

Mechanismus zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung (REDD+)¹¹, mit dem die Rolle der Tropenwälder bei der Eindämmung des Klimawandels, der Anpassung an den Klimawandel und der Entwicklung des Klimawandels beibehalten und gestärkt wird.

EU-Biodiversitätsstrategie für 2030¹², die insbesondere darauf abzielt, den Verlust an biologischer Vielfalt einzudämmen, die nachhaltige Entwicklung in allen Waldarten zu fördern und alle verbleibenden Primär- und Altwälder der EU streng zu schützen.

EU-Klimagesetz¹³, in dem die Rolle der Wälder als Kohlenstoffspeicher sowie bei der Speicherung und Substitution anerkannt wird, was zur Reduzierung der Treibhausgase in der Atmosphäre beiträgt.

Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU¹⁴, mit der Interventionen für die Aufforstung, die Einrichtung und Erneuerung von Agrarforstsystemen, den Schutz, die Wiederherstellung und die Stärkung von Waldressourcen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie Investitionen

⁶ Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Erzeugnisse.

⁷ COM(2021) 572 final: Neue EU-Waldstrategie für 2030.

⁸ COM(2019) 352 final: Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt.

⁹ COM(2003) 251 final: Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/841 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030; Verordnung (EU) 2023/839 (Änderung).

¹¹ UNFCCC (2013), Warschauer Rahmen für REDD+, Beschlüsse 9/CP.19-15/CP.19, angenommen von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer 19. Tagung (COP19), Warschau, Polen.

¹² COM(2020) 380 final: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben.

¹³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

zur Verbesserung der Erhaltung und Widerstandsfähigkeit der Wälder und die Bereitstellung forstlicher Ökosystemdienste unterstützt werden.

Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der europäische Grüne Deal der EU zielt darauf ab, Europas Wirtschaft klimaneutral, ressourceneffizient und wettbewerbsfähig zu machen, die EU-Politik mit den Zielen des Übereinkommens von Paris in Einklang zu bringen und der Forderung der Bürgerinnen und Bürger nach stärkeren Klimaschutzmaßnahmen nachzukommen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage des geplanten Übereinkommens sind Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

Mit dem geplanten Übereinkommen soll der internationale Handel mit Tropenholz unterstützt werden. Das Übereinkommen würde die Ausweitung und Diversifizierung des Handels mit Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten und legal geernteten Wäldern fördern, die Transparenz und Vorhersehbarkeit dieses Handels unterstützen und die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Erzeugung von und den Handel mit Tropenholz ermöglichen. Es würde zudem international vereinbarte Regeln, Leitlinien und Kooperationsmechanismen unterstützen, die das Funktionieren des Marktes erleichtern und verantwortungsvolle Lieferketten fördern. Diese Elemente sind von unmittelbarer Bedeutung für die gemeinsame Handelspolitik.

Das Übereinkommen zielt zudem darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung tropischer Wälder zu fördern, wobei es sich um Umweltziele nach Artikel 192 Absatz 1 AEUV handelt, unter anderem durch die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Anpassung und Umsetzung ökologischer und sozioökonomischer Standards und die Förderung nachhaltiger Lieferketten.

Sowohl die Handels- als auch die Umweltziele sind wichtig, und keines von ihnen kann als dem anderen lediglich untergeordnet angesehen werden.

Der Anwendungsbereich des geplanten Übereinkommens dürfte sich nicht wesentlich vom Anwendungsbereich des derzeit geltenden Übereinkommens unterscheiden. Die Mitgliedschaft der EU in dem derzeitigen Übereinkommen und das Mandat für seine Aushandlung stützten sich ebenfalls sowohl auf Artikel 207 Absatz 4 als auch auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV.

Wie das derzeitige ITTA von 2006 sollte ein Folgeübereinkommen Flexibilität bieten, um auf mögliche zukünftige Chancen und Bedrohungen sowohl im Hinblick auf die Handels- als auch die Umweltdimension reagieren zu können.

Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt, im Internationalen Tropenholzrat Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen aufzunehmen, das das ITTA von 2006 ersetzen soll. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Übereinkommen ist daher Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

Wahl des Verhandlungsführers

Da das geplante Übereinkommen ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, sollte die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

Zuständigkeit der Union

Im Bereich des Handels verfügt die Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV (gemeinsame Handelspolitik) über ausschließliche Zuständigkeit.

„Forstpolitik“ wird in den Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch verfügt die EU in Bezug auf Wälder über eine Reihe geteilter Zuständigkeiten wie Klima, Umwelt und ländliche Entwicklung und übt diese Zuständigkeiten über verschiedene Instrumente wie die Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz), die Verordnung (EU) 2018/841 (LULUCF-Verordnung), die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung) und die Verordnung (EU) 2021/2115 (Verordnung über die Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik) aus.

• Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Die EU ist bereits Vertragspartei des ITTA von 2006 und nimmt ebenso wie ihre Mitgliedstaaten aktiv an diesem Forum teil. Die Union sollte an allen Verhandlungen über die Ersetzung dieses Übereinkommens teilnehmen, um sicherzustellen, dass es angemessen ist und mit der Politik und den Zielen der Union im Einklang steht, damit die Union in Erwägung ziehen kann, ihm beizutreten.

Darüber hinaus arbeitet die ITTO seit vielen Jahren auf der Grundlage des ITTA von 2006 und seiner Vorgänger. Andere Gremien für bestimmte Grundstoffe beruhen auf ähnlichen internationalen Übereinkünften. Die ITTO steht vor verschiedenen Herausforderungen, und es bedarf einer größtmöglichen Effizienz im gesamten System der Vereinten Nationen. Daher sollte die EU zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein anderes, nicht auf Verträgen beruhendes Verhandlungsergebnis nicht ausschließen.

• Wahl des Instruments

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Gemäß Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung der Wälder sichergestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Empfehlung soll die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Übereinkommen, das das ITTA von 2006 ersetzen soll, unter anderem im Einklang mit der Umweltpolitik der Union erteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf das in Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbriefte Recht auf Umweltschutz auswirken wird.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen dieser Initiative auf den Haushalt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, weil zunächst der Geltungsbereich und die wichtigsten Aspekte auf multilateraler Ebene ausgehandelt werden müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die EU im Rahmen des bestehenden ITTA von 2006 für ihre eigene Mitgliedschaft und für die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglied der ITTO sind, einen jährlichen Beitrag an die ITTO zahlt. Der Haushalt wird alle zwei Jahre im ITTC beschlossen. Der festgesetzte Beitrag für 2026 belief sich auf 1 201 686 USD.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die zukünftigen Bestimmungen sind vom Verlauf der Verhandlungen abhängig.

Das derzeitige ITTA enthält keine Anforderungen an die Vertragsparteien, über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Es sieht jedoch vor, dass die Vertragsparteien einschlägige Handels- und Marktdaten für die Informationsprodukte der ITTO bereitstellen.

Der ITTC veröffentlicht einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie alle anderen Informationen, die er für zweckdienlich erachtet. Der ITTC überprüft und beurteilt alle zwei Jahre die internationale Lage im Holzbereich und sonstige Faktoren, die als wichtig für das Erreichen der Ziele des ITTA erachtet werden. Er stellt zudem Informationen über Trends im Forstbereich, der Waldbewirtschaftung und den Volkswirtschaften der ITTO-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die statistische Online-Datenbank der ITTO liefert Zeitreihendaten (ab 1990) für 83 Länder, darunter alle ITTO-Erzeuger- und Verbrauchermitgliedstaaten, über die Produktion von und den Handel mit 16 Primärholzprodukten wie Stämmen oder Holzblöcken, Schnittholz, Furnier und Sperrholz. Darüber hinaus veröffentlicht die ITTO alle zwei Wochen einen Bericht über den Tropenholzmarkt (Tropical Timber Market Report), der aktuelle Marktnachrichten und Preistrends aus der ganzen Welt enthält.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- der Rat ermächtigt die Kommission, an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen teilzunehmen, das das ITTA von 2006 ersetzen soll;
- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin der Union ernannt werden;
- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem Sonderausschuss führen, sofern dieser vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV benannt wurde; und
- der Rat sollte die im Addendum zu dieser Empfehlung angeführten Verhandlungsrichtlinien annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen oder ein anderes Instrument, das das Internationale Tropenholz-Übereinkommen ersetzt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 (im Folgenden „ITTA von 2006“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2011/731/EU des Rates¹⁵ geschlossen und trat am 7. Dezember 2011 für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft. Es wurde zunächst um fünf Jahre und anschließend um weitere drei Jahre verlängert. Eine Verlängerung über den 6. Dezember 2029 hinaus ist nicht möglich.
- (2) Die Union sollte bereit sein, an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen teilzunehmen, das das ITTA von 2006 ersetzen soll, um sicherzustellen, dass ein etwaiges Folgeübereinkommen mit der Politik der Union, einschließlich der Ziele der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Handelserleichterung und des Umweltschutzes, im Einklang steht. Das neue Übereinkommen sollte eine ausgewogene Vertretung der Erzeuger- und Verbrauchermitgliedstaaten gewährleisten, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützen, den legalen und nachhaltigen Handel mit Tropenholz fördern und einen wirksamen und gerechten Finanz- und Governance-Rahmen schaffen.
- (3) Der Anwendungsbereich eines Folgeübereinkommens sollte mit dem Anwendungsbereich des ITTA von 2006 identisch oder ihm ähnlich sein. Erweiterungen des Anwendungsbereichs sollten gut begründet sein und Überschneidungen mit anderen internationalen Instrumenten oder Verfahren vermeiden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Teilnahme an den Verhandlungen über ein Folgeübereinkommen zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen wird genehmigt.

Artikel 2

¹⁵ [Beschluss 2011/731/EG – DE – EUR-Lex.](#)

Die Kommission wird hiermit als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates werden der Kommission erteilt.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Grundstoffe“ des Rates, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird, geführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*